

Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen im Haustarif der KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH

Gültig ab 01. Februar 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Tarifbestimmungen im Haustarif der KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH.....	4
1. Geltungsbereich	4
2. Tarifsysteem	4
3. Fahrpreis	4
4. Fahrkarten	5
5. Einzelfahrkarten.....	5
6. Geltungsdauer	6
7. Tageskarten (Single- bzw. Gruppen-Tageskarten).....	6
8. Zeitkarten	7
9. Wochenkarten.....	7
10. Monatskarten.....	7
11. Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr.....	7
12. Jahreskarten	8
13. Jahreskarten im Ausbildungsverkehr.....	10
14. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten	11
15. Beförderung Schwerbehinderter	12
16. Beförderung von Tieren und Sachen	12
17. Beförderung von Polizei- und Bundesgrenzschutzbeamten in Uniform	12
18. Inkrafttreten.....	12
Anlage 1 - Anerkennung von Fahrkarten der DB AG.....	13
Anlage 2 - Anschlussfahrkarten.....	13
Beförderungsbedingungen im Haustarif der KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH	14
§ 1 Geltungsbereich	14
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	14
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	14
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	14
§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen	16
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten	16
§ 7 Zahlungsmittel	16
§ 8 Ungültige Fahrkarten.....	17
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	17
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt.....	18
§ 11 Beförderung von Sachen.....	18
§ 12 Beförderung von Tieren	19
§ 13 Fundsachen	19
§ 14 Haftung.....	19
§ 15 Verjährung.....	20

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	20
§ 17 Gerichtsstand.....	20
Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme	20

Tarifbestimmungen im Haustarif der KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH

1. Geltungsbereich

Die Haustarif-Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien und Linienabschnitten der KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH für alle verbundübergreifenden Fahrten aus dem RNN-Verbundgebiet heraus in die jeweils angrenzenden Verkehrsverbünde und umgekehrt.

Aufgrund der Größe des Netzes der KRN wird der Haustarif auf 4 Teilnetze/Gültigkeitsbereiche beschränkt. Dies sind:

- KRN Nordwest: Aus Gemünden (Linie 284) bis Kirn; Geltungsbereich umfasst den Bereich der RNN-Waben 425, 429 und 430.
- KRN Südwest: Aus Kusel über Altenglan und Lauterecken (Linie 260 und DB Regio Mitte - Linien 270 und 271) bis Bad Sobernheim; Schulverkehre für den Schulstandort Meisenheim. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der RNN-Waben 414, 415, 416 und 420.
- KRN Südost: Aus Alsenz (Linie 221) bis Bad Kreuznach und Schulverkehr Niederhausen/ Appeltal. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der RNN-Waben 400, 401, 402 und 435.
- KRN Nordost: Aus Simmern (Linie 230) bis Bingen bzw. Bad Kreuznach sowie weitere (Schul-) Verkehre aus dem bzw. durch den Rhein-Hunsrück-Kreis. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der RNN-Waben 330, 331, 332, 333, 400, 404, 406, 407, 408, 409 und 410.

2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Flächenzonen (Hauswaben) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Hauswaben erfolgt durch Hauswabenummern. Der räumliche Zuschnitt der Hauswaben im Gebiet des RNN orientiert sich am jeweils gültigen RNN-Wabenplan.

3. Fahrpreis

3.1. Fahrpreisermittlung

Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Fahrpreistafel. Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der tatsächlich durchfahrenen Hauswaben. Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Hauswabe, die jedoch nur über eine andere Hauswabe erreichbar sind.

Hauswaben, die bei der Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Hauswabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Hauswabe, in welche die Fahrt führt bzw. aus welcher die Fahrt kommt. Wird eine Tageskarte auf einer Tarifgrenze gelöst, ermittelt sich die Ausgangshauswabe danach, in welche Hauswabe die erste Fahrt führt.

Werden 7 oder mehr Hauswaben durchfahren und nach Haustarif gelöst, so ist die Fahrkarte, sofern nicht gesondert geregelt, trotzdem nur für die gelöste Strecke gültig und entfaltet keine Netzwirkung.

Die Orte Perscheid und Langscheid (VRM) werden bei der Durchfahrt vom RNN-Raum in den RNN-Raum als Teile der RNN-Wabe 333 betrachtet, so dass beim Transfer durch diese Orte der

RNN-Tarif und nicht der Haustarif zur Anwendung kommt. Für die Fahrt von Langschied nach Perscheid und zurück kommt der VRM-Tarif zur Anwendung.

3.2. Sonstige Grundsätze

Im Zeitkartenbereich können bei gleicher Hauswabenanzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort benutzt werden. Die dabei benutzbaren Fahrtwege sind durch den Eintrag entsprechender Hauswabennummern (sog. Über-Hauswaben) auf der Fahrkarte kenntlich zu machen. Bei unterschiedlicher Hauswabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Die bei der Fahrt durchfahrenen Hauswaben müssen grundsätzlich aneinandergrenzen.

3.3. Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Kinderfahrpreise gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Fahrkarte unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrkartenregelungen aufgeführt.

Bei Kindergruppen (z.B. Kindergartengruppen) ist auch für Kinder ab 3 Jahren ein Fahrpreis zu entrichten. Für Kindergartengruppen siehe auch 7.3. Gruppen-Tageskarte für Kindergartengruppen.

4. Fahrkarten

Fahrkarten des Haustarifs sind:

4.1. Regelfahrkarten:

- Einzelfahrkarte

4.2. Regelfahrkarten mit unbeschränkter Fahrtanzahl:

- Single-Tageskarte für eine Person
- Gruppen-Tageskarte für Gruppen von bis zu 5 Personen

4.3. Zeitfahrkarten

- Wochenkarte für Jedermann
- Wochenkarte im Ausbildungsverkehr
- Monatskarte für Jedermann
- Monatskarte im Ausbildungsverkehr
- Jahreskarte für Jedermann
- Jahreskarte im Ausbildungsverkehr

4.4 Besondere Tarifangebote

Derzeit nicht vorhanden.

5. Einzelfahrkarten

5.1. Gültigkeit von Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt, werden immer entwertet ausgegeben und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- oder Rückfahrten sind nicht erlaubt. Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch mehrere Einzelfahrkarten ist unzulässig.

5.2. Anerkennung der BahnCard

Die BahnCard findet im Haustarif keine Anerkennung. Eine Ausnahme stellt die BahnCard 100 dar. Details sind unter [Anlage 1 - Anerkennung von Fahrkarten der DB AG](#) abgebildet.

6. Geltungsdauer

Einzelfahrkarten gelten ab Entwertung
in der Preisstufe 2: 90 Minuten
in den Preisstufen 3, 4 und 5: 180 Minuten
in den Preisstufen 6 und 7: 240 Minuten

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z.B. größere Umsteigezeiten auf den nächsten Anschluss, Verspätungen) erlaubt.

7. Tageskarten (Single- bzw. Gruppen-Tageskarten)

7.1. Allgemeine Bestimmungen

- Die Single-Tageskarte ist gültig für eine Person.
- Mit einer Gruppen-Tageskarte können Gruppen von bis zu 5 Personen fahren. Kinder ab 6 Jahren zählen dabei als 1 Person.

Die Haustarif-Tageskarten werden für alle Preisstufen gem. Preistafel ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Strecke, für die die Karte ausgegeben worden ist, bestimmt.

7.2. Geltungsdauer

Die Single- und Gruppen-Tageskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten am eingetragenen Geltungstag vom Zeitpunkt der Ausgabe bis zum Betriebsschluss (4.00 Uhr des folgenden Tages).

7.3. Gruppen-Tageskarte für Kindergartengruppen

Handelt es sich bei der Gruppe um eine Kindergartengruppe, so kann diese mit einer entsprechend der Hauswabenzahl gelösten Gruppen-Tageskarte mit jeweils maximal 15 Personen, davon höchstens 5 Betreuer, fahren. Kinder jeden Alters zählen hier als 1 Person. Voraussetzung ist eine schriftliche Bestätigung des Kindergartens, welche

- Name und Sitz der Einrichtung,
- Unterschrift der Kindergartenleitung
- sowie Angaben des Reisedatums beinhaltet.

Die Fahrt sollte beim entsprechenden Verkehrsunternehmen eine Woche vorher angemeldet werden.

7.4. Anmeldung von Gruppenfahrten

Die Fahrt mit größeren Gruppen (ab 10 Personen) sollte zur Sicherung der Beförderung mindestens drei Werktage vorher bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden. Anspruch auf Beförderung besteht ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

8. Zeitkarten

8.1. Räumlicher Geltungsbereich

Zeitkarten werden grundsätzlich mit aufgedruckter Start- und Ziel-Hauswabe ausgegeben und sind, falls im Folgenden nicht anders bestimmt, übertragbar. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches berechtigen Zeitkarten zu beliebig vielen Fahrten mit unbeschränkter Umsteigeberechtigung.

8.2. Benutzungsberechtigung

Die rechtmäßige Benutzung von Zeitkarten, die nicht übertragbar sind, ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Ausweises und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

8.3. Gültigkeit und Preisberechnung bei Tarifänderungen

Wochenkarten, Monatskarten und Jahreskarten im Barverkauf, die vor einer Tarifierhöhung erworben wurden, gelten bis zum Ende der vorgesehenen Laufzeit. Eine Nacherhebung findet nicht statt. Für Zeitkarten, die im Abonnementverfahren ausgegeben werden, findet eine Anpassung der Abbuchungsbeträge statt.

8.4. Mitnahmeregelung bei Zeitkarten

Für alle Zeitkarten mit Ausnahme der Zeitkarten im Ausbildungsverkehr besteht folgende Mitnahmeregelung:

Von Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr bis zum folgenden Tag 4.00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz ganztägig berechtigen ausgewählte Zeitkarten zur Mitnahme von 4 weiteren Personen oder einem Erwachsenen und allen eigenen Kindern bis einschließlich 14 Jahre ohne Aufpreis.

9. Wochenkarten

Wochenkarten gelten in dem auf der Karte angegebenen Zeitraum von sieben aufeinander folgenden Tagen.

10. Monatskarten

Monatskarten gelten vom ersten Gültigkeitstag bis 12.00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats.

11. Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr

11.1. Ausgabe an bestimmte Personengruppen

Wochen- und Monatskarten im Ausbildungsverkehr werden nur für die Strecken zwischen Wohn- und Ausbildungsort ausgegeben.

(1) Berechtigte Personen sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen;

- b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder sonstige- private Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a- fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
- d) Austauschschülerinnen und Austauschschüler;
- e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- g) Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- h) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- i) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten;

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen von den in Absatz 1 genannten Personen nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a bis h geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der ausbildenden Person, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. i durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens für ein Jahr.

11.2. Gültigkeit

Wochenkarten und Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind nur zusammen mit einem Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) gültig. Der Berechtigungsausweis wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung kostenfrei ausgegeben. Der Berechtigungsausweis ist mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben. Er ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zeitkarte ist vom Inhaber mit vollem Namen unauslöschlich zu unterschreiben.

Der Gültigkeitszeitraum der Fahrkarte ergibt sich aus [Absatz 9. Wochenkarten](#) bzw. [Absatz 10. Monatskarten](#). Der Berechtigungsausweis endet am 30.09. eines jeden Jahres sowie beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.

12. Jahreskarten

12.1. Allgemeine Regelungen

Ausgegeben werden

- übertragbare Jahreskarten Jedermann

- persönliche Jahreskarten Ausbildung (näheres siehe [Absatz 13. Jahreskarten im Ausbildungsverkehr](#))

Die Ausgabe erfolgt in 12 Monatsabschnitten. Die Karten können sowohl bar (Jahresbetrag) als auch im Abonnement (monatliche Abbuchung) bezogen werden.

12.2. Barverkauf

Jahreskarten können auch mit Vorauszahlung an bestimmten Verkaufsstellen erworben werden. Die Jahreskarte wird nach Eingang der Zahlung ausgehändigt. Es werden 12 Monatsfahrkarten bzw. die persönliche Jahreskarte zum Abonnementpreis ausgegeben. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

Eine Nacherhebung bei Tarifierpassungen findet nicht statt.

Die Preise ergeben sich aus der Preistafel.

12.3. Abonnementbestimmungen

12.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Jahreskarten werden im Abonnementverfahren ausgegeben, sofern ein Bestellschein mit Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat und Zustimmung zur Bonitätsprüfung vorgelegt wird. Die Teilnahme am Abonnementverfahren ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats vorliegt. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich.

Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt. Die Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren/SEPA-Lastschriftverfahren kann bei nicht ausreichender Bonität verweigert werden. Vertragspartner ist der im Bestellschein angegebene Kontoinhaber. Das jeweilige Fahrgeld wird monatlich im Voraus von einem Girokonto bei einem in Deutschland ansässigen Kreditinstitut abgebucht.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung vorliegt.

Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der Fahrkarte zustande. Es werden 12 Monatsfahrkarten zum Abonnementpreis ausgegeben. Der Kunde hat die ausgehändigten Fahrkarten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind umgehend der Ausgabestelle anzuzeigen.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten, mit Gültigkeit bis zu einem Jahr, zugeschickt werden.

Der monatliche Abonnementpreis ergibt sich aus der Preistafel.

12.3.2. Kündigung des Abonnements, Preisänderungen

Das Abonnement kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird zum Ende des Monats, in dem sie ausgesprochen wurde, wirksam. Wird das Abonnement innerhalb des ersten Jahres gekündigt, wird dem Kunden für die Zeit bis zur Kündigung die Differenz zwischen dem auf den Monat berechneten Abonnement-Preis und der entsprechenden Monatskarte berechnet. Dies gilt nicht, wenn der Kunde verstorben ist.

Bei Preisänderungen werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst. Zum Zeitpunkt der Preisänderung ist eine außerordentliche Kündigung zum Ende des Monats der ordentlichen Bekanntmachung der Preisänderung möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Die Fahrkarte(n) ist (sind) bis spätestens 5 Tage nach Kündigungstermin per Einschreiben an die Ausgabestelle zu senden oder persönlich abzugeben. Bei verspäteter Rückgabe kann für den Zeitraum bis zur Rückgabe an die Ausgabestelle das Beförderungsentgelt in Rechnung gestellt werden.

Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Zahlungspflicht bis zum Zeitpunkt, für den die Fahrkarte(n) ausgegeben wurde(n).

12.3.3. Abbuchung

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten.

Ist eine fristgemäße Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht möglich, insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkanntem SEPA-Lastschriftverfahren, widerrufenem SEPA-Lastschriftmandat, so kann das Verkehrsunternehmen nach vergeblicher schriftlicher Zahlungsaufforderung kündigen. Durch die Kündigung werden bezogene Fahrkarten ungültig und müssen unverzüglich per Einschreiben oder persönlich an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Die Bestimmungen zur Rückberechnung bei Kündigung eines Abonnements ([12.3.2. Kündigung des Abonnements, Preisänderungen](#)) gelten analog.

12.3.4. Änderung des Kontos, Wohnortwechsel

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist eine neue Einzugsermächtigung/ein neues SEPA-Lastschriftmandat bis zum 15. des Vormonats zu erteilen und einzureichen.

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen. Kosten, die dem Verkehrsunternehmen aus einer unterbliebenen Anzeige entstehen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

12.3.5. Haftung

Der Kontoinhaber haftet als Vertragspartner für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

12.4. Änderungen des Geltungsbereiches

Änderungen des Geltungsbereiches sind nur zum 1. eines Monats möglich und bis spätestens zum 15. des Vormonats beim Verkehrsunternehmen zu beantragen.

13. Jahreskarten im Ausbildungsverkehr

13.1. Allgemeine Regelungen

Es werden persönliche Jahreskarten (über Schulwegkostenträger oder im Barverkauf analog zu [Absatz 12. Jahreskarten](#)) an Personen ausgegeben, die die Voraussetzungen nach [Absatz 11.1.](#)

Ausgabe an bestimmte Personengruppen erfüllen. Die Voraussetzungen sind durch eine Kundenkarte Ausbildung oder eine entsprechende Bescheinigung der Ausbildungsstätte beim Kauf bzw. bei der Beantragung der Jahreskarte nachzuweisen.

Die Abonnements im Ausbildungsverkehr werden persönlich ausgefertigt und sind vom Inhaber unauslöschlich mit vollem Namen zu unterschreiben.

13.2. Barverkauf

Es gelten die Bedingungen aus [Absatz 12.2. Barverkauf](#).

13.3. Abonnement

Das Abonnement gilt ein Jahr. Es ist jährlich neu zu beantragen. Ansonsten gelten die Abonnementbedingungen aus [Absatz 12.3. Abonnementbestimmungen](#).

13.4. Schulwegkostenträger

13.4.1. Allgemeine Bestimmungen

Werden für Schüler allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen, wird die Ausgabe und Abrechnung der Schülerjahreskarten in einem gesonderten Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt. Der Vertrag wird für die Dauer eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf automatisch, wenn er nicht von einem der Vertragspartner drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres gekündigt wird. Schülerjahreskarten, die über die Schulwegkostenträger ausgegeben werden, gelten ohne gesonderten Berechtigungsausweis. Sie werden persönlich ausgefertigt und sind vom Inhaber unauslöschlich mit vollem Namen zu unterschreiben. Schülerjahreskarten für Schulwegkostenträger werden für einen Gültigkeitszeitraum vom 01. August bis 31. Juli des Folgejahres ausgestellt.

13.4.2. Ausgabe, Abrechnung

Für Schülerjahreskarten, die über die Schulwegkostenträger ausgegeben werden, sind die monatlichen Zahlungen in Höhe des Abonnementpreises an das Verkehrsunternehmen zu leisten mit dem der Vertrag nach [13.4.1. Allgemeine Bestimmungen](#) besteht. Dieses Verkehrsunternehmen ist Ausgabestelle im Sinne der Beförderungs- und Tarifbestimmungen.

Beginnt der Bezug einer Schülerjahreskarte über den Schulwegkostenträger innerhalb eines Schuljahres, wird für jeden angefangenen Monat, in dem die Fahrkarte bis zum nächsten Schuljahresende noch benutzt werden kann, der monatliche Abonnementpreis zugrunde gelegt.

Die sonstigen Bestimmungen für Jahreskarten im Ausbildungsverkehr gelten analog. Bei der Kündigung einzelner Karten findet eine Rückberechnung auf Monatskartenbasis nicht statt.

14. Ersatz verlorener oder beschädigter Fahrkarten

14.1. Verlust

Verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten werden nicht ersetzt, auf Rückerstattung besteht kein Anspruch. Gegen eine Gebühr von 15,00 Euro wird ein einzelner Monatsabschnitt, gegen eine Gebühr von 40,00 Euro werden alle Monatsabschnitte ersetzt.

14.2. Beschädigung

Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Fahrkarten Beschädigte, verschmutzte oder unleserliche Zeitkarten werden gegen Vorlage der alten Karte und einer Gebühr von 8,00 Euro ersetzt.

15. Beförderung Schwerbehinderter

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Krankenfahrstühlen und ihres Handgepäckes richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

15.1. Voraussetzung

Voraussetzung für die unentgeltliche Beförderung ist der Besitz eines Schwerbehindertenausweises und eines Beiblatts mit gültiger Wertmarke.

16. Beförderung von Tieren und Sachen

16.1. Hunde

Hunde werden kostenfrei befördert, soweit sie von einem Fahrkarteninhaber begleitet werden. Ein Fahrkarteninhaber kann nur einen Hund mitnehmen, für jeden weiteren Hund ist der Kinderfahrpreis zu entrichten. Mitfahrende im Rahmen von Mitnahmeregelungen gelten nicht als Fahrkarteninhaber in diesem Sinne.

Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur im Rahmen der Beförderungsbestimmungen und der vorhandenen Kapazitäten.

Blindhunde, die einen Blinden begleiten, werden in jedem Fall unentgeltlich befördert.

16.2. Fahrräder

Fahrräder können im Rahmen der Beförderungsbedingungen montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig unentgeltlich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mitgenommen werden. In den übrigen Zeiten ist eine Einzelfahrkarte der entsprechenden Preisstufe für Kinder zu lösen.

16.3. Sachen

Sachen sowie Kleintiere in geeigneten Behältern können im Rahmen der Beförderungsbedingungen unentgeltlich mitgeführt werden.

16.4 Elektrische Tretrroller

E-Tretrroller können im Rahmen der Beförderungsbedingungen im zusammengeklappten Zustand in den Verbundverkehrsmitteln unentgeltlich mitgenommen werden.

17. Beförderung von Polizei- und Bundesgrenzschutzbeamten in Uniform

Landes- und Bundesgrenzschutzbeamten in Uniform des Vollzugsdienstes werden unentgeltlich befördert.

Die Gruppenbeförderung ist nicht unentgeltlich.

18. Inkrafttreten

Der Haustarif tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Anlage 1 - Anerkennung von Fahrkarten der DB AG

Im Geltungsbereich des Haustarifs werden folgende Fahrkartengattungen bzw. Fahrpreisermäßigungen anerkannt:

Fahrkartengattung / Fahrpreisermäßigung
Rheinland-Pfalz-Ticket
BahnCard 100 (nur Linie 260 Bad-Sobernheim – Lauterecken)
Alle weiteren Fahrkarten des Bahntarifs, die von bzw. nach einem Ort auf der Linie 260 ausgestellt wurden.

Anlage 2 - Anschlussfahrkarten

Will die Inhaberin/der Inhaber einer RNN-Zeitkarte, RNN-Tageskarte oder einer Zeitkarte oder Tageskarte eines angrenzenden Verbundes über deren Geltungsbereich hinaus Fahrten in daran anschließende Hauswaben des Haustarifs durchführen, sind für die nicht abgedeckten Hauswaben Anschlussfahrkarten im Haustarif zu lösen. Anschlussfahrkarten können Einzelfahrkarten, Tageskarten, Wochen-, Monats- und Jahreskarten sowie Wochen-, Monats- und Jahreskarten im Ausbildungsverkehr sein. Die Anschlussfahrkarte ist vor Antritt der Fahrt bzw. noch innerhalb des Geltungsbereiches der zugrunde liegenden Zeitkarte zu lösen. Die Anschlussfahrkarte gilt nur in Verbindung mit der Zeitkarte oder der Tageskarte, zu der sie gelöst ist.

Die Preisstufe der Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Wabengrenze des Geltungsbereiches der vorliegenden Zeitkarte oder der vorliegenden Tageskarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Für die Fahrpreisermittlung gilt Absatz 3.1. dieser Tarifbestimmungen entsprechend. Geltung und Mitnahmeregelungen richten sich nach den Bestimmungen für die jeweils benutzte Zeitkarte und die Anschlussfahrkarte gesondert.

Bei Fahrten in die Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Beförderungsbedingungen im Haustarif der KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten auf allen Linien und Linienabschnitten, auf denen der Haustarif zur Anwendung kommt.
- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Unternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem befahrenen Linienabschnitt benutzt.
- (3) Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten des Fahrzeuges bzw. der Haltestellenanlage die Beförderungsbedingungen als rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Die Mitnahme von Kinderwagen ist grundsätzlich erlaubt, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim zuständigen Fahrer oder Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
 - Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Personal. Auf seine Aufforderung hin ist das Fahrzeug bzw. die Betriebsanlage zu verlassen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen und anderen Personen ist insbesondere untersagt:

- sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
- die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
- Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder herausragen zu lassen,
- während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- ein als besetzt gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
- in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
- Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, Musik-instrumente oder lärmende Gegenstände zu benutzen,
- in Fahrzeugen und Haltestellenanlagen mit Fahrrädern, Roll-schuhen, Skateboards oder dergleichen zu fahren.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten oder verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder die Tür vom Personal geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhaltevorrückung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die vom befördernden Unternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Muss der Betrag von der Verwaltung des Unternehmens angefordert werden, so kann zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

(7) Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hat das Personal nach § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO das Recht, die Personalien festzustellen oder den Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

(8) Beschwerden sind grundsätzlich – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 2 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linien-be-zeichnung sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Verwaltung des befördernden Unternehmens zu richten. Auf Verlangen hat das Personal Namen und Linien- bzw. Wagennummer und die für die Beschwerde zuständige Stelle anzugeben.

(9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungs-einrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzten Betrag zu zahlen.

(10) Der Verkauf oder das Anbieten von Waren sowie die Durchführung von Sammlungen in Fahrzeugen und Betriebsanlagen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Unternehmens. Betteln ist untersagt.

§ 5 Zuweisung von Wagen und Plätzen

(1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, Gehbehinderte, alte oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrkarten ausgegeben. Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Unternehmens verkauft.

Die Fahrkarten gelten in allen Fahrzeugen der in den Verbundtarif einbezogenen Linien.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte zu lösen. Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er die für die Fahrt richtige Fahrkarte besitzt.

Für die Ausgabe der Fahrkarten gilt Folgendes:

Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt über Fahrkartenautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen oder über Abonnementverträge.

An Bahnhöfen und Haltestellen der Deutschen Bahn werden Verbundfahrkarten – ausgenommen Zeitkarten – grundsätzlich an Fahrkartenautomaten ausgegeben. Der Fahrkartenverkauf in den Fahrzeugen ist dort grundsätzlich ausgeschlossen.

Abweichungen von den Regelungen unter Nr. 1 und 2 sind möglich, sie werden örtlich bekannt gegeben.

Für Fahrkarten zu tariflichen Sonderregelungen werden die Verkaufsbedingungen von Fall zu Fall besonders geregelt.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen oder auf Bahnhöfen mit Entwerter hat der Fahrgast die Fahrkarte unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Personal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen der Fahrkarte sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreis-bestätigung wird vom jeweiligen Verkehrsunternehmen festgesetzt und erhoben.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 Euro zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) So weit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzuberechnen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrkarten

(1) Fahrkarten, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrkarten, die

- laminiert worden sind
- nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
- nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sind, soweit die Tarifbestimmungen eine solche vorsehen,
- zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
- eigenmächtig geändert sind,
- von Nichtberechtigten benutzt werden,
- zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
- wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Das Fahrgeld für die ungültige Fahrkarte wird nicht erstattet.

(2) Fahrkarten, die nur in Verbindung mit einem Berechtigungsausweis oder Personalausweis gelten, sind ungültig und können eingezogen werden, wenn dieser Ausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt werden kann. Die Einziehung ist auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er

1. sich keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese bei der Überprüfung jedoch nicht vorzeigen kann,
3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird das doppelte Beförderungsentgelt erhoben, mindestens jedoch das gesetzlich festgelegte Bußgeld. Hierbei kann das Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Das Personal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung aus, die bis zum Verlassen des Fahrzeuges als Fahrkarte gilt. Für die Weiterfahrt kann das Verkehrsunternehmen einen nach den Tarifbestimmungen gültigen Fahrausweis verkaufen.

(3) Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien eine Zahlungsaufforderung. Das erhöhte

Beförderungsentgelt ist binnen einer Woche an das Verkehrsunternehmen zu entrichten. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5 Euro erhoben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass ein Bearbeitungsentgelt in dieser Höhe nicht oder zumindest in wesentlich niedriger Höhe angefallen ist.

(4) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1) Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast binnen einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war.

(5) Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.

(2) Für Einzelfahrkarten, Mehrfahrtenkarten und Tageskarten wird der Fahrpreis nicht erstattet, es sei denn, das Verkehrsunternehmen hat die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten.

(3) Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden abgezogen:

- bei wöchentlicher Geltungsdauer 25%
- bei monatlicher Geltungsdauer 5%
- bei jährlicher Geltungsdauer 1/30 des auf monatliche Teilbeträge umgerechneten Beförderungsentgeltes.

Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro-Beträge abgerundet.

Für die Nachberechnung ist der Zeitpunkt der Rückgabe oder Hinterlegung der Fahrkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Reiseunfähigkeit oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Beim Versand trägt der Kunde das Verlustrisiko.

Jahreskarten werden nur bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 7 Tagen erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. Eine Erstattung ist nur möglich, wenn die Jahreskarte zurückgegeben, hinterlegt oder übersandt wurde.

(4) Die Ausschlussfrist für Anträge auf Erstattung beträgt drei Monate.

(5) Das Verkehrsunternehmen kann eine Bearbeitungsgebühr sowie Überweisungsgebühren von dem zu erstattenden Betrag abziehen, soweit nicht das Unternehmen die Nicht- oder Teilbenutzung zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung nach § 3 besteht kein Anspruch auf Erstattung.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die

Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.

Für die Zulassung von Fahrrädern zur Mitnahme gelten daneben besondere Bedingungen, die in der Anlage beigelegt sind.

- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Gegenstände und Stoffe ausgeschlossen, insbesondere
- explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - Gegenstände, die über die Wagenbegrenzung hinausragen.

(3) Nach Möglichkeit soll das Personal dafür sorgen, dass Kinderwagen für mitreisende Kinder und Rollstühle von Gehbehinderten mitgenommen werden können.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Bei Schäden durch unsachgemäße Unterbringung haftet der Fahrgast.

(5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen sind und an welcher Stelle diese unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1, 4 und 5 sinngemäß.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.

(3) Blindenhunde, die einen Blinden begleiten, sind stets zur Beförderung zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat auf Verlangen den Empfang schriftlich zu bestätigen.

(2) Ansonsten gelten die jeweiligen Bestimmungen des Verkehrsunternehmens.

§ 14 Haftung

(1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden ist die Haftung auf 1.000 Euro je beförderter Person begrenzt.

Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn der Sachschaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die

Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verlorenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von unbegleiteten Sachen haftet das Verkehrsunternehmen bis höchstens 50 Euro.

§ 15 Verjährung

(1) Für die Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungs-vertrag gilt die regelmäßige Verjährungsfrist nach BGB § 195. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

(2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte begründen keine Ersatzansprüche. Es wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem jeweiligen Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens, mit dem der Beförderungsvertrag besteht.

Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme

(Anlage zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)

1. In den Fahrzeugen der KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH ist die Mitnahme von Fahrrädern grundsätzlich gestattet; jedoch nicht an Schultagen vor 9.00 Uhr sowie zwischen 11.30 und 14.00 Uhr.

2. Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder sowie Fahrräder mit elektromotorischen Hilfsantrieb, wenn sie nicht unter die EU Richtlinie 2002/24/EC fallen und somit keine Zulassung benötigen. Alle sonstigen Fahrzeuge mit Motorausstattung, hierzu zählen auch Elektromobile und Elektro-scooter, sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Zweiräder mit langem Radstand und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck.

3. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mit sich führen.

4. Die Beförderung von Fahrrädern erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten. In Bussen erfolgt die Mitnahme nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen. Die Beförderung von Rollstühlen und Kinderwagen hat Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet das Fahr- oder Zugpersonal über die Fahrradmitnahme verbindlich.

5. Fahrräder werden auf eigene Gefahr mitgenommen. Die Haftung des Verkehrsunternehmens bei Beschädigung des Fahrrades ist ausgeschlossen.